

Az.: 4 A 664/16
1 K 2396/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

eisenbahnkreuzungsrechtlicher Ansprüche
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2017

am 19. September 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Juli 2016 - 1 K 2396/ 14 - geändert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Berufung richtet sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Juli 2016 - 1 K 2396/14 -, mit dem die Beklagte zur Zahlung der auf zwei Ablösungsbeträge nach § 15 Abs. 4 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG - entfallenden Umsatzsteuer von insgesamt 183.141,00 Euro verurteilt wurde.
- 2 Die Beklagte ist Trägerin der Straßenbaulast für die Bundesstraßen B. und B... Bei dem Bau dieser Straßen wurde an ihrem Kreuzungspunkt und dem Bahnkilometer.... der Eisenbahnstrecke Nr. von Leipzig-L..... nach Leipzig-W..... eine Eisenbahnüberführung errichtet (Bauwerk I). Hierzu hatten die Beteiligten unter dem 18. Februar 2008 und dem 13. März 2008 eine Kreuzungsvereinbarung nach §§ 2, 11 Abs. 1 EKrG geschlossen. Nach § 5 der Vereinbarung waren die voraussichtlichen Kosten von ca. 4.388.800,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer von der Beklagten zu tragen.

3 Die Vereinbarung enthielt in § 7 folgende Regelung:

„(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlage gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die die Eisenbahnanlagen...
- b) der Straßenbaulastträger die Straßenanlagen...

...

(3) Die Erhaltungs- und Betriebskosten werden der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 EKrG vom Straßenbaulastträger abgelöst. Der Ablösungsbetrag wird voraussichtlich 765.000 Euro (netto) betragen. Für die Ablösungsberechnung sind die ‚Richtlinien für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich‘ ... und die ‚Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke - Ablösungsrichtlinien 1980 ...maßgebend.

...“

4 Ferner wurde eine Eisenbahnüberführung (Bauwerk II) am Kreuzungspunkt der Bundesstraße B./ B.. und am Bahnkilometer..... der Eisenbahnstrecke Nr. errichtet. Hierüber schlossen die Beteiligten unter dem 13. März 2009 und dem 29. April 2009 eine Kreuzungsvereinbarung, die in § 7 eine inhaltsgleiche Regelung enthielt; der voraussichtliche Nettoablösungsbetrag betrug 448.400,00 Euro.

5 Die Beklagte zahlte der Klägerin für das Bauwerk I einen Nettoablösungsbetrag von 579.000,00 Euro und für das Bauwerk II einen Nettoablösungsbetrag von 384.900,00 Euro. Die Höhe dieser Nettobeträge ist zwischen den Beteiligten unstrittig. Jedoch weigerte sich die Beklagte, für die Ablösungsbeträge die geforderte Umsatzsteuer von 19% zu zahlen.

6 Die Klägerin erhob am 18. Dezember 2014 gegen die Beklagte Klage vor dem Verwaltungsgericht auf Zahlung von 110.010,00 Euro (Umsatzsteuer des Ablösungsbetrages für das Bauwerk I) und von 73.131,00 Euro (Umsatzsteuer des Ablösungsbetrages für das Bauwerk II) zuzüglich Zinsen. Sie habe einen Anspruch auf Zahlung der in ihren Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge. Sie erbringe durch die Anlagenunterhaltung eine Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Das in § 11 Abs. 1 und § 12 EKrG verankerte Interessenprinzip zeige, dass die Anlagenunterhaltung zumindest auch im Interesse der Beklagten liege. Die Unterhaltungsleistung und der Ablösungsbetrag stünden in einem hinreichenden

wirtschaftlichen Zusammenhang, weil die Ablösungsbeträge jeweils genau den Mehrkosten entsprächen, die der Klägerin für die Unterhaltung der Eisenbahnüberführungen entstünden.

7 Die Beklagte trat der Klage entgegen. Die Erstattung von Erhaltungsmehrkosten sei keine umsatzsteuerbare Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, weil die Klägerin mit der Erhaltung von Eisenbahnanlagen lediglich ihre Verpflichtung aus § 14 EKrG erfülle. Die Kostenerstattungsregelung aus § 15 EKrG diene nur dem Ausgleich von Vermögensschäden des Eisenbahnunternehmers, ohne dass dem Straßenbaulastträger ein Anspruch auf Erhaltung der Anlagen zustehe.

8 Das Verwaltungsgericht gab mit Urteil vom 29. Juli 2016 - 1 K 2396/14 - der Klage in weiten Teilen statt und verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 183.141,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 110.010,00 Euro seit dem 18. September 2014 und aus einem Betrag von 73.131,00 Euro seit dem 17. November 2014. Die Klage wurde insoweit abgewiesen, als ein Zinsanspruch für den 17. September 2014 geltend gemacht wurde. Der Zahlungsanspruch ergebe sich aus § 7 Abs. 3 der jeweiligen Kreuzungsvereinbarung. Die Zahlung des geschuldeten Ablösungsbetrages stelle ein Entgelt für die Erhaltung des Kreuzungsbauwerkes durch die Klägerin und eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG dar. Durch die Unterhaltung werde der Beklagten ein Vorteil zugewendet. Die Ablösung der Erhaltungslast nach § 15 Abs. 4 EKrG stelle eine Abgeltung für die Wahrnehmung der Interessen des formal nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten und für die Erfüllung einer materiell auch ihn treffenden Pflicht dar. An Eisenbahnkreuzungen bestehe zwischen den beteiligten Baulastträgern ein Gemeinschaftsverhältnis, aus dem eine gemeinsame Pflicht zum Schutz vor kreuzungsbedingten Gefährdungen erwachse. Die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche für die Unterhaltung in § 14 EKrG schließe nicht aus, dass die - formal allein dem Eisenbahnunternehmer obliegende - Erhaltung materiell auch im Interesse des Straßenbaulastträgers erfolge. Die im kreuzungsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis begründete Sonderverbindung komme auch bei der Anlagenerhaltung nach § 14 Abs. 1 EKrG zum Tragen. Dies ergebe sich schon aus der örtlichen Nähe und funktionalen Verzahnung der Anlagen der Beteiligten zueinander und der damit einhergehenden Notwendigkeit, sich bei Erhaltungsmaßnahmen

untereinander abzustimmen und arbeitsteilig zusammenzuwirken. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt liege vor. Der Zinsanspruch folge aus § 62 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

- 9 In dem Urteil wurde die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Das Urteil wurde der Beklagten am 9. August 2016 zugestellt. Sie legte am 7. September 2016 Berufung ein und begründete diese am 7. Oktober 2016.
- 10 Die Beklagte trägt vor, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer auf die in Rechnung gestellten Ablösungsbeträge nach § 15 Abs. 4 EKrG habe. Die Klägerin erbringe an die Beklagte keine Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, für die der Ablösungsbetrag den tatsächlichen Gegenwert darstelle. In § 14 EKrG werde keine gemeinsame Last der Kreuzungsbeteiligten, sondern ausdrücklich eine getrennte Erhaltungslast für Eisenbahn- und Straßenanlagen normiert. Mit den Erhaltungsmaßnahmen nach § 14 EKrG erfülle der Eisenbahnunternehmer lediglich seine eigene gesetzliche - im Allgemeininteresse liegende - Pflicht; insofern unterschieden sie sich von den Herstellungs- und Änderungsmaßnahmen an Eisenbahnkreuzungen nach §§ 2, 3 EKrG. Die alleinige Erhaltungslast des Eisenbahnunternehmers bestehe auch bei einer vom Straßenbaulastträger verlangten Neubau- oder Änderungsmaßnahme. Eine materielle Erhaltungslast der Beklagten an Eisenbahnanlagen gebe es weder nach dem Gesetz noch nach den Verträgen, sodass sie durch die Erfüllung dieser Aufgabe keinen individuellen Vorteil erlangen könne. Zwischen Kostenerstattung und Erhaltungsmaßnahme bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang i. S. eines Austausches. Es fehle an einer inneren Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung. Die Erhaltung der Eisenbahnanlagen sei unabhängig davon zu erbringen, ob die Beklagte den Ablösungsbetrag zahle. Der Eisenbahnunternehmer erhalte seine Eisenbahnanlagen nicht, um die Kostenerstattung des Straßenbaulastträgers zu bekommen, und der Straßenbaulastträger zahle die Erstattung nicht, damit die Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen würden. Vielmehr sei die Erstattung der Erhaltungsmehrkosten ein Ausgleich für Nachteile, die mit einer Änderungsmaßnahme für die Klägerin verbunden seien. In ihr liege ein Ausgleich von Vermögensschäden, der einem nicht steuerbaren Schadensersatz nahe komme.

- 11 Die Regelungen in § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EKrG verfolgten nicht den Zweck des Vorteilsausgleichs des Straßenbaulastträgers. Dieser habe kein besonderes Interesse an den Erhaltungsmaßnahmen für eine Eisenbahnüberführung, vor allem wenn diese allein für die Funktionsfähigkeit der Eisenbahn erforderlich seien.
- 12 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Juli 2016 - 1 K 2396/14 - abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.
- 13 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 14 Die Klägerin trägt vor, dass den Ablösungsbeträgen nach § 15 Abs. 4 EKrG ein umsatzsteuerrechtlicher Leistungsaustausch zugrunde liege. Die Erhaltungsmaßnahmen am Kreuzungsbauwerk erfolgten auch im Interesse der Beklagten als Straßenbaulastträgerin, weil sie auch erforderlich seien, um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der kreuzenden Straße zu gewährleisten. Für das Vorliegen eines Leistungsaustausches komme es nicht auf eine finale Verknüpfung von Leistung und Entgelt an. Der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung sei vorhanden, weil die Ablösungsbeträge wirtschaftlich exakt den Mehrkosten entsprächen, die der Klägerin aufgrund der - zumindest auch im Interesse der Beklagten liegenden - Unterhaltung der Eisenbahnüberführungen entstünden. Die Verpflichtung der Beklagten zur Kostenerstattung nach § 15 EKrG sei vergleichbar mit dem Aufwendungsersatz nach § 683 BGB, der ein Entgelt im umsatzsteuerrechtlichen Sinn darstelle.
- 15 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens sowie der beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 16 Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat der als allgemeine Leistungsklage zulässigen Klage zu Unrecht stattgegeben und die Beklagte

zur Zahlung der Umsatzsteuer auf die - unstreitigen und gezahlten - Ablösebeträge nach § 15 Abs. 4 EKrG verurteilt.

- 17 1. Rechtsgrundlage für die Zahlung der Umsatzsteuer ist § 7 Abs. 3 der jeweiligen Kreuzungsvereinbarung. Darin hat sich die Beklagte zur Ablösung der Erhaltungs- und Betriebskosten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 EKrG verpflichtet. Die Vertragsbestimmungen sind dahin auszulegen, dass auch eine möglicherweise anfallende Umsatzsteuer zu erstatten ist. Die Ablösung soll die gesamten Erhaltungs- und Betriebskosten abdecken, welche der Klägerin durch die beiden hergestellten Eisenbahnüberführungen entstehen. Sofern für die Ablösungen eine Umsatzsteuerpflicht nach § 1 UStG gegeben ist, erstrecken sich die Verpflichtungen auch auf die Umsatzsteuer.
- 18 2. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Entscheidend ist, dass zwischen Leistendem und Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, und zwischen der erbrachten Leistung und dem hierfür erhaltenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht (BFH, Urt. v. 16. Januar 2003 - V R 36/01 -, juris Rn. 16 m. w. N., BFH, Beschl. v. 5. Dezember 2007 - V R 60/05 -, juris Rn. 29/30/35; BFH, Urt. v. 11. Februar 2010 - V R 2/09 -, juris Rn. 20; BFH, Urt. v. 22. Februar 2017 - XI R 17/15 -, juris Rn. 26; BFH, Urt. v. 16. Dezember 2010 - V R 16/10 -, juris Rn. 15). Die Abhängigkeit des Entgeltanteils (Gewinnanteils) vom Umfang des jeweiligen Leistungsbeitrags stellt das entscheidende Merkmal der Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Leistungsbeitrag und steuerbarem Leistungsaustausch dar (BFH, Urt. v. 11. Juni 2015 - V B 140/14 -, juris Rn. 6). Dabei bestimmt sich in erster Linie nach den Vereinbarungen des Leistenden mit dem Zahlenden, ob die Leistung des Unternehmers derart mit der Zahlung verknüpft ist, dass sie sich auf die Erlangung einer Gegenleistung richtet (BFH, Urt. v. 8. November 2007 - V R 20/05 -, juris Rn. 30; BFH, Urt. v. 11. Februar 2010 - V R 2/09 -, juris Rn. 18).
- 19 3. Nach diesen Maßstäben ist zu unterscheiden zwischen Leistungen aufgrund eines Vertrages, die eine Umsatzsteuerpflicht begründen, und Zuschüssen oder

Entschädigungen/ Schadensersatzzahlungen, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- 20 a) Bei Leistungen aufgrund eines gegenseitigen Vertrages, durch den sich eine Vertragspartei zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen und die andere sich hierfür zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet, sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 UStG regelmäßig erfüllt, falls der leistende Vertragspartner Unternehmer ist; hier liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor (BFH, Urt. v. 16. Januar 2014 - V R 22/13 -, juris Rn. 21; BFH, Urt. v. 8. November 2007 - V R 20/05 -, juris Rn. 31). Dabei muss die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Leistung bilden (BFH, Urt. v. 22. Februar 2017 - XI R 17/15 -, juris Rn. 22).
- 21 b) Hingegen handelt es sich um kein Entgelt, wenn ein sog. Zuschuss lediglich der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse dienen soll und nicht der Gegenwert für eine steuerbare Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber sein soll (BFH, Urt. v. 8. November 2007 - V R 20/05 -, juris Rn. 30). Dies ist der Fall bei Zahlungen, durch die lediglich eine aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemein-politischen Gründen erwünschte Tätigkeit des Zahlungsempfängers gefördert werden soll (BFH, Urt. v. 22. Juli 2008 - V B 34/07 -, juris Rn. 10).
- 22 c) Auch sind Entschädigungen oder Schadensersatzzahlungen grundsätzlich kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts, wenn die Zahlung nicht für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Zahlenden erfolgt, sondern weil der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für einen Schaden und seine Folgen einzustehen hat; insoweit ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zahlung und der Leistung nicht vorhanden (BFH, Urt. v. 16. Januar 2014 - V R 22/13 -, juris Rn. 20; BFH, Urt. v. 16. Januar 2003 - V R 36/01 -, juris Rn. 17; BFH, Urt. v. 11. Februar 2010 - V R 2/09 -, juris Rn. 20). Es fehlt an einer echten Wechselbeziehung zwischen Leistung und Gegenleistung, wenn der Entschädigungsbetrag gezahlt worden ist, weil dem Empfänger ein Schaden, also ein zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtender Nachteil an seinem Vermögen oder sonstigen Rechtsgütern zugefügt worden ist (BFH, Beschl. v. 10. Februar 1987 - V B 91/86 -, juris Rn. 10).

- 23 4. Die Zahlung der Ablösebeträge stellt kein Entgelt dar, sondern ist einer Entschädigung gleichzusetzen. Dies hat zur Folge, dass keine umsatzsteuerpflichtige Leistung nach § 1 Nr. 1 UStG gegeben ist und die Beklagte keine Umsatzsteuer zahlen muss.
- 24 a) Die Klägerin erbringt für die Beklagte keine sonstige Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG bzw. Dienstleistung i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006. Maßgeblich für den Begriff der Dienstleistung ist, ob die eingegangene Verpflichtung ihrer Natur nach einen Verbrauch impliziert (EuGH, Urt. v. 18. Dezember 1997 - C-384/95 - Anm. 20). Durch die Erhaltung wendet die Klägerin der Beklagten keinen Vermögenswert zu, den sie selbst nutzen oder verbrauchen könnte.
- 25 aa) In § 7 Abs. 3 der in den Jahren 2008 und 2009 zwischen den Beteiligten geschlossenen Kreuzungsvereinbarungen ist die Verpflichtung der Beklagten zur Ablösung der Erhaltungs- und Betriebskosten enthalten. Die Beteiligten nehmen Bezug auf die gesetzliche Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 EKrG. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 EKrG hat bei der Herstellung einer neuen Kreuzung im Fall des § 11 Abs. 1 EKrG der Beteiligte, dessen Verkehrsweg neu hinzukommt, die hierdurch verursachten Erhaltungs- und Betriebskosten dem anderen Beteiligten zu erstatten. Nach § 15 Abs. 4 EKrG ist auf Verlangen eines Beteiligten die Erhaltungs- und Betriebslast abzulösen.
- 26 Dem Anspruch der Klägerin auf Ablösung steht jedoch kein Anspruch der Beklagten auf Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen gegenüber. In § 7 Abs. 1 der Vereinbarungen wird lediglich auf die in § 14 EKrG festgelegte Erhaltungslast verwiesen. Ein Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin auf ordnungsgemäße Erhaltung wird nicht vereinbart. Die Erhaltungslast aus § 14 EKrG besteht gegenüber der Allgemeinheit und begründet keinen individuellen Anspruch des anderen Kreuzungsbeteiligten.
- 27 ab) Durch die Erhaltungsmaßnahmen der Klägerin wird der Beklagten kein Wert oder Vorteil zugewandt, den sie selbst verbrauchen könnte. Allein aus ihrer Funktion als Kreuzungsbeteiligter nach § 1 Abs. 6 EKrG folgt nicht, dass mit der Erhaltung der für

sie ein individueller, von dem Allgemeininteresse abgrenzbarer Vorteil verbunden wäre.

28 ac) Dem Eisenbahnkreuzungsgesetz ist nicht zu entnehmen, dass die Beklagte eine materielle Pflicht zur Anlagenunterhaltung trifft, sodass diese auch in ihrem Interesse läge.

29 Die Erhaltungs- und Betriebslast ist in § 14 Abs. 1 Satz 1 EKrG geregelt. Danach hat die Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Eisenbahnanlagen sind, der Eisenbahnunternehmer und soweit sie Straßenanlagen sind, der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten zu erhalten und bei Bahnübergängen auch in Betrieb zu halten. In § 14 Abs. 2 EKrG wird festgelegt, welche Einrichtungen zu den Eisenbahnanlagen (Nr. 1) und welche zu den Straßenanlagen (Nr. 2) gehören. Diese gesetzlich angeordnete Verteilung der Betriebs- und Erhaltungslast darf vertraglich nicht durchbrochen werden. Die strikte Regelung in § 14 Abs. 1 EKrG dient dazu, klare Verantwortlichkeiten zu schaffen. Ein Streit um nicht hinreichend klare Verantwortlichkeiten kann zum Aufschub notwendiger Erhaltungsmaßnahmen führen und würde deshalb ein Sicherheitsrisiko für den betreffenden Verkehrsweg darstellen. Daraus ist ein besonderes Bedürfnis nach einer feststehenden - aber auch starren und daher weniger gerechten - Regelung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erhaltungslast herzuleiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. März 1981- IV C 29.77 -, juris Rn. 20). Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im eigentlichen Kreuzungsbereich und für den Fall, dass sich durch das Herannahen einer Eisenbahn eine Gefahr konkret verwirklichen kann, ist in § 14 Abs. 2 Nr. 1 EKrG allein dem Eisenbahnunternehmer zugewiesen. Zwar kommt in der durch § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EKrG getroffenen Zuständigkeitsordnung eine Arbeitsteilung zwischen dem Eisenbahnunternehmer und der Straßenverkehrsbehörde zum Ausdruck. Doch ändert dies nichts an der Absicht des Normgebers, diese Zuständigkeitsabgrenzung für den konkreten Fall eindeutig und überschneidungsfrei vorzunehmen, weil gerade wegen der sich berührenden Verantwortlichkeitsbereiche unterschiedlicher Verkehrsträger eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten besonders dringlich ist (BVerwG, Urt. v. 11. Juni 1991 - 7 C 1.91 -, juris Rn. 14). In § 14 EKrG wird allein die Erhaltungslast für die nach anderen Vorschriften errichteten Kreuzungsanlagen behandelt. Dabei folgt sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem Zweck, dass diese Anlagen in vollem

Umfang, d. h. hinsichtlich aller zu ihnen gehörenden Teilanlagen erfasst werden (zu § 14 und zu § 19 EKrG: BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 1973 - IV C 56.70 -, juris Rn. 26).

- 30 Dies bedeutet, dass die Erhaltungslast für die Eisenbahnanlagen gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 EKrG allein bei dem Eisenbahnunternehmer liegt. Eine zusätzliche allein materielle Verantwortung des Straßenbaulastträgers zur Anlagenunterhaltung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Auch wird dem Straßenbaulastträger keine subsidiäre Zuständigkeit zur Erhaltung der Eisenbahnanlagen eingeräumt; dies widerspräche auch dem Gesetzeszweck, eindeutige Verantwortlichkeiten zu schaffen.
- 31 b) Die Erhaltungs- und Betriebslast ist in § 14 EKrG abschließend geregelt und gerade nicht als gemeinsame Kreuzungsbaulast des Eisenbahnunternehmers und des Trägers der Straßenbaulast i. S. v. § 3 EKrG ausgestaltet, die eine gemeinschaftliche Pflicht zur Beseitigung von kreuzungsbedingten Gefährdungen zur Folge hätte (BVerwG, Urt. v. 12. Juni 2002 - 9 C 6.01 -, juris Rn. 34). Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass die für die Errichtung der Überführungen begründete kreuzungsrechtliche Sonderverbindung der Beteiligten fortbesteht und auch bei der Anlagenerhaltung zum Tragen kommt. In Abgrenzung zum Anwendungsbereich des § 3 EKrG meint die Erhaltung nach der Definition des § 14 Abs. 1 Satz 2 EKrG die laufende Erhaltung und Erneuerung. Sie beschränkt sich auf die Sicherung des vorhandenen Bestandes. Die Erhaltung ist identisch mit dem, was gemeinhin als Instandhaltung und Instandsetzung bezeichnet zu werden pflegt, und umfasst die Maßnahmen, die der Beseitigung des gewöhnlichen Verschleißes der Anlage dienen, sowie die Reparaturen, derer es bedarf, um abgenutzte oder schadhafte Anlagenteile auszuwechseln (BVerwG, Urt. v. 14. Mai 1992 - 4 C 28.90 -, juris Rn. 16).
- 32 c) Der Ablösebetrag ist nicht dem Aufwendungsersatz nach § 683 BGB gleichzusetzen, weil die Klägerin mit der Erhaltung kein fremdes Geschäft führt, sondern ihre eigene Verpflichtung aus § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EKrG erfüllt. Auch erfolgt die Erhaltung der Eisenbahnanlagen nicht im Interesse der Beklagten.
- 33 d) Vielmehr ist die Ablösung nach § 15 Abs. 4, Abs. 1 Satz 1 EKrG einer Entschädigung gleichzustellen, für die es keine Gegenleistung gibt. Dem

Erhaltungspflichtigen sollen diejenigen zusätzlichen Leistungen erstattet werden, die er infolge der von dem anderen Kreuzungsbeteiligten veranlassten Maßnahmen erbringen muss (vgl. zu den Erhaltungsmehrkosten nach § 15 Abs. 2 EKRg: BVerwG, Beschl. v. 5. März 1991 - 4 B 67.90 -, juris Rn. 3) Mit dem Ablösebetrag soll die Mehrbelastung ausgeglichen werden, die der Klägerin daraus entsteht, dass sie zwei Überführungen unterhalten muss, die nicht erforderlich gewesen wären, wenn die Beklagte nicht den Bau der Straßen B./ B.. vorgenommen hätte. Dieser Straßenbau, der von der Klägerin weder veranlasst wurde noch in ihrem Interesse lag, war die Ursache dafür, dass die Kreuzungsanlagen/Überführungen errichtet werden mussten und für die Klägerin ein zusätzlicher Unterhaltungsaufwand begründet wurde.

34 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO, § 709 ZPO.

35 Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Die Klärung der Frage, ob Ablösebeträge nach § 15 Abs. 4 EKRg der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, hat wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung und Auslegung des Rechts.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. John

Döpelheuer

Ranft

Beschluss

vom 19. September 2017

Der Streitwert wird auf 183.141,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dr. John

Döpelheuer

Ranft